

§ 20 VAP U 2.1 (Nordrhein-Westfalen) — Gesamtergebnis

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung umwelttechnischer Dienst 2.1

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis (Abschlussnote) der Laufbahnprüfung fest und gibt es der Anwärtlerin oder dem Anwärter bekannt.

(2) Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses wird jede Aufsichtsarbeit mit 15 Prozent, die Prüfungsarbeit mit 35 Prozent und die mündliche Prüfung mit 35 Prozent berücksichtigt.

(3) Für das Gesamtergebnis gelten die folgenden Noten

- Sehr gut
- Gut
- Befriedigend
- Ausreichend
- Nicht bestanden.

(4) Die Prüfung ist bestanden bei einem Wert von

15 und 14 Punkten mit Sehr gut

13 bis 11 Punkten mit Gut

10 bis 8 Punkten mit Befriedigend

7 bis 5 Punkten mit Ausreichend.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. eine Aufsichtsarbeit „ungenügend“ bewertet wurde oder
2. beide Aufsichtsarbeiten „mangelhaft“ bewertet wurden oder
3. eine Aufsichtsarbeit „mangelhaft“ bewertet wurde und dabei die Durchschnittspunktzahl beider schriftlichen Arbeiten 4,5 oder schlechter lautet oder
4. die häusliche Prüfungsarbeit nicht mindestens „ausreichend“ bewertet wurde oder
5. die mündliche Prüfung nicht mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(6) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling

1. die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig einreicht oder
2. ohne vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund zu einer oder beiden Aufsichtsarbeiten oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile abbricht oder eine oder beide Aufsichtsarbeiten nicht abgibt oder
3. nach § 25 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen ist.

Zitiervorschlag: § 20 VAP U 2.1 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VAP%20U%202.1/20>